

Gericht

OGH

Entscheidungsdatum

08.03.1990

Geschäftszahl

12Os166/89

Norm

StGB §61;

StGB §201 Abs2;

Rechtssatz

Ergibt der Günstigkeitsvergleich die Anwendung der gesetzlichen Neuregelung, so kommt diese in vollem Umfang, also auch unter Heranziehung solcher Kriterien, die (wie hier die Freiheitsentziehung und die besondere Erniedrigung) dem zur Tatzeit in Geltung gestandenen Recht in dieser besonderen Form fremd waren, zum Tragen.

Entscheidungstexte

TE OGH 1990/03/08 12 Os 166/89

Veröff: EvBl 1990/119 S 534

Rechtssatznummer

RS0091798